



Information für Ärztinnen und Ärzte

# Änderungen bei den kostenfreien Kinderimpfungen

Ab 1.1.2026

## **Inhalt**

1	Information: Änderungen beim kostenfreien Kinderimpfprogramm .....	3
2	Automatische Verrechnung von Impfungen mit Durchführungsdatum ab dem 01.01.2026.....	3
3	Wichtige Hinweise zu Eintragungen im e-Impfpass .....	4
4	Verrechnung von Impfungen mit Durchführungsdatum vor dem 01.01.2026 .....	4
5	Allgemeine Richtlinien zur Abrechnung von Impfungen .....	5
6	Zusatz .....	5
7	Sonderfälle.....	5
8	Kontakt .....	5

## **1 Information: Änderungen beim kostenfreien Kinderimpfprogramm**

Ab dem 01.01.2026 wird das Salzburger Digitale Impfsystem (SALDIS) in Betrieb genommen. Ab diesem Datum ersetzt SALDIS das bisherige Gutscheinheft, das ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig ist. Zukünftige Impfungen werden auf Basis der Eintragung in den e-Impfpass durch die Landessanitätsdirektion des Landes Salzburg automatisch abgerechnet. Durch die Digitalisierung der Abrechnung wird der Abrechnungsprozess vereinfacht und der Aufwand für alle Beteiligten reduziert. Um einen niederschwelligen Zugang zu Impfungen zu ermöglichen und die Wahrung der Kühlkette zu gewährleisten, werden künftig die Impfstoffe über die Apotheke des Vertrauens bezogen und direkt in den ärztlichen Ordinationen gelagert. Eine Abgabe der Impfstoffe an Eltern/Erziehungsberechtigte in der Apotheke ist ab 01.01.2026 nicht mehr möglich. Für Ordinationen mit Hausapotheke ergeben sich keine Änderungen der Lieferprozesse.

3

## **2 Automatische Verrechnung von Impfungen mit Durchführungsdatum ab dem 01.01.2026**

1. Kontaktbestätigung des zu impfenden Kindes mittels e-card in der Ordination.
  2. Verabreichung und Eintragung der Impfung im e-Impfpass:
    - Über die Schnittstelle Ihrer Ordinationssoftware, oder
    - mittels Webbrowser oder der App “e-Impfdc”:
- [Webbrowser<sup>1</sup>](#) / [Google Play \(Android\)<sup>2</sup>](#) / [Apple App Store \(iOS\)<sup>3</sup>](#)
3. Im Folgemonat erhalten Sie ein Informationsschreiben zu den durchgeführten und abgerechneten Impfungen. Ab Ausstellungsdatum des Informationsschreibens gilt eine Rückmeldefrist von 10 Werktagen zur Korrektur der Rechnungsadresse bzw. für Fragen zu den abgerechneten bzw. nicht abgerechneten Impfungen. Die Übermittlung einer Honorarnote sowie der Gutscheinabschnitte für Impfungen aus dem kostenfreien Kinderimpfprogramm entfällt.
  4. Erfolgt innerhalb der Rückmeldefrist keine Rückmeldung, wird die Impfgutschrift nach weiteren 10 Werktagen an die hinterlegte Rechnungsadresse ausbezahlt. Ab diesem Zeitpunkt sind Änderungen und Korrekturen der auf dem Informationsschreiben angegebenen Daten nicht mehr möglich.

---

<sup>1</sup> <https://gda.gesundheit.gv.at/>

<sup>2</sup> <https://play.google.com/store/apps/details?id=at.elga.mobile.eip&pli=1>

<sup>3</sup> <https://apps.apple.com/at/app/e-impfdc/id6449601329>

### 3 Wichtige Hinweise zu Eintragungen im e-Impfpass

- **Richtige Erfassung:** Abrechenbar sind nur Impfungen, die im kostenfreien Kinderimpfprogramm enthalten sind und den Vorgaben des [österreichischen Impfplans](#)<sup>4</sup> entsprechen (Alter, Impfziel, Impfstoff).
- **Impfprogramm auswählen:** Es muss beim Feld „Impfprogramm (optional)“ zwingend das kostenfreie Kinderimpfprogramm ausgewählt werden. Impfungen ohne korrekte Programmzuordnung werden nicht abgerechnet.
- **Eintragung ohne e-card:** Impfungen können durch die App „e-Impf-Doc“ oder mittels Webbrowser anhand der Sozialversicherungsnummer und/oder Personensuche im e-Impfpass dokumentiert werden.
- **Um e-Impfdoc nutzen zu können, gibt es folgende Voraussetzungen:**
  - Eintrag in der Ärzteliste ("ius practicandi" und ordentliche Mitgliedschaft in der Ärztekammer)
  - ID Austria

4

- **Korrekturen von falschen Einträgen:** Korrekturen im e-Impfpass (z.B. fehlende Auswahl des korrekten Impfprogramms) sind grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit der e-card-Kontaktbestätigung nach 28 Tagen abläuft. Korrekturen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- **Nicht abgerechnete Impfungen:** Impfungen, die nicht dem österreichischen Impfplan entsprechen (Alter, Impfstoff) werden automatisch aussortiert und nicht abgerechnet. Bitte vergewissern Sie sich vor der Eintragung im e-Impfpass über die bestehenden Vorgaben.

### 4 Verrechnung von Impfungen mit Durchführungsdatum vor dem 01.01.2026

- Die durchgeführten Impfungen sind mittels Einzelgutscheinen gesammelt per Post an die Landessanitätsdirektion des Landes Salzburg zu übermitteln.
- Download: [[Impfgutscheine Land Salzburg](#)<sup>5</sup>]
- Die Übermittlung einer Honorarnote ist nicht mehr erforderlich.
- Die weitere Abwicklung erfolgt sinngemäß wie in den Punkten 3) und 4) des oben beschriebenen Prozesses.

---

<sup>4</sup> <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Impfen/impfplan.html>

<sup>5</sup> <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/impfungen/impfgutscheine>

## **5 Allgemeine Richtlinien zur Abrechnung von Impfungen**

- Impfungen können höchstens drei Jahre rückwirkend abgerechnet werden.
- Weitere Informationen und Richtlinien zur Abrechnung von Gutscheinen finden Sie auf der [Homepage<sup>6</sup>](#) des Landes Salzburg.

## **6 Zusatz**

Impfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) (Impfindikation gemäß nationalem Impfplan sowie die HPV-Nachholimpfungen, gemäß aktueller Impfaktion des Bundes) und die Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln unabhängig vom Alter, müssen im e-Impfpass mit der Auswahl des kostenfreien Kinderimpfprogramms dokumentiert werden. Impfungen, die nicht im e-Impfpass bzw. ohne Angabe des kostenfreien Kinderimpfprogramms dokumentiert wurden, werden nicht abgerechnet.

5

## **7 Sonderfälle**

Unter bestimmten Bedingungen ist die Abrechnung von kostenfreien Impfungen weiterhin mittels Ersatzgutschein erforderlich. Der Ersatzgutschein kann von der [Homepage<sup>5</sup>](#) des Landes Salzburg heruntergeladen werden.

Folgende Sonderfälle sind per Ersatzgutschein abzurechnen:

- Impfungen bei Personen ohne Sozialversicherungsnummer (z.B. Personen mit Flüchtlingsstatus oder Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft).
- Personen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg, die in einer ärztlichen Ordination in einem Nachbarbundesland geimpft wurden (sogenannte Grenzärztinnen bzw. Grenzärzte).

## **8 Kontakt**

Bei Fragen zur Abrechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

E-Mail: [kinderimpfung@salzburg.gv.at](mailto:kinderimpfung@salzburg.gv.at)

Telefon: +43 (0) 662 8042 2880

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller oder an die ELGA GmbH unter +43 (0) 50 124 44 22 oder unter <https://www.e-impfpass.gv.at/e-impfdoc-app/>.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Umstellung und für Ihren wichtigen Beitrag zur Gesundheit der Kinder und Jugendlichen im Bundesland Salzburg.

---

<sup>6</sup> <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/impfungen/informationen-fuer-aerzte/aerztinnen>